

Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen und Besuchsregelungen in der Geburtshilfe

29. Mai 2020

Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen und Besuchsregelungen in der Geburtshilfe

Väter (bzw. eine Begleitperson) sind grundsätzlich bei Geburten willkommen, um Ihre Partnerinnen zu unterstützen. Allgemein gilt jedoch – je weniger Kontakt besteht, desto geringer ist das Risiko einer infektiösen Erkrankung. Der Schutz der Gesundheit von Schwangeren, Müttern, Neugeborenen, Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist wesentlich. Deshalb ist die Einhaltung der angeführten Hygiene- und Schutzmaßnahmen notwendig.

Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- Händedesinfektion bei Betreten der Krankenanstalt und bei Verlassen des Patienten-/Besuchszimmers
- Mehr als 1 Meter Abstand halten
- Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Händeschütteln und Umarmungen von Personen außerhalb des eigenen Haushalts vermeiden
- Tragen eines Mund-/Nasenschutzes in der Krankenanstalt
- In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch entsorgen
- Kein Besuch bei Bestehen von grippalen Symptomen oder Fieber
- Die Besuchsdauer kann bei höherem Besucheraufkommen zeitlich limitiert werden

Bei stationärer Aufnahme wird für alle Schwangeren die Durchführung eines Tests auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion empfohlen.

Während der Geburt

Während der Geburt (bei Verlegung in den Kreißsaal zur Entbindung) darf ein gesunder, werdender Kindsvater bzw. eine Begleitperson zur Unterstützung der werdenden Mutter in den Kreißsaal, sofern er/sie dabei einen Mund-/Nasenschutz (FFP1 bzw. OP-Maske) trägt.

Schwangere sollten während der Geburt keinen Mund Nasen Schutz tragen. Ärzte und Ärztinnen, Hebammen und anderes medizinisches Personal tragen zum Eigenschutz eine entsprechende Schutzausrüstung.

Bei COVID-19 positiv getesteten Gebärenden und Verdachtsfällen mit noch ausständigem Testergebnis muss der Kindsvater aus Infektions-Schutzgründen entsprechende Schutzausrüstung tragen, ein Beisein von nicht zwingend notwendigen Personen im Kreißsaal ist nicht gestattet.

Vor und nach der Geburt

Der Besuch von vor der Geburt aufgenommenen Schwangeren (z.B. bei Einleitung wegen Terminüberschreitung, am Tag vor einem geplanten Kaiserschnitt, bei Risikoschwangeren) ist für den werdenden Kindsvater und eine weitere Person, unter den oben angeführten Schutzmaßnahmen möglich.

Gleiches gilt für die Dauer des Krankenhausaufenthalts der Mutter nach der Geburt.

Besuche im Kinderzimmer sind nicht gestattet.

Besuche von COVID-19 positiv getesteten Gebärenden und Verdachtsfällen mit noch ausständigem Testergebnis sind aus Infektionsschutzgründen nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Schutzausrüstung möglich.

Entlassung

Das Abholen der Entbundenen kann durch den Vater bzw. eine Begleitperson erfolgen.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)